

Günter Plath
Richter i.R.

Amtsgericht Otterndorf
Am Großen Specken 6
21762 Otterndorf

Cuxhaven, den 15.11.2010

Betr.:

Klage

des Künstlerehepaares Angelika und Burkhard Lenniger, Knechtsand 4c, 21762 Otterndorf

gegen

die Rechtspflegerinnen Holz und Molle, AG Otterndorf, Am Gr. Specken 6, 21762 Otterndorf

gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG (**Justizgewährleistungsanspruch**)

wegen

Beseitigung der Folgen (**Folgenbeseitigungsanspruch**) aus der Verletzung des absoluten Freiheitsgrundrechtes gegenüber dem Kläger Burkhard Lenniger gemäß Art. 5.3.1 GG (Kunstfreiheitsgarantie) und betreffend die Klägerin Angelika Lenniger auch gemäß Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz von Ehe und Familie) i. V. m. BverfGE 6, 386

Bezug: Beschluss des AG Otterndorf vom 08.11.2010 –OT -4803-26-

Es wird nach wie vor beantragt, die beklagte Holz zu verurteilen,

die im Grundbuch AG Otterndorf Blatt 4803 in der dritten Abteilung unter Nr. 2, 3, 4, 5, 6 und 8 eingetragenen Sicherungshypothesen **unverzüglich** zu **löschen**,

Es wird nach wie vor beantragt, die beklagte Molle zu verurteilen,

die im Grundbuch AG Otterndorf Blatt 4803 in der dritten Abteilung unter Nr. 7 eingetragene Sicherungshypothek **unverzüglich** zu **löschen**.

Begründung:

Der Beschluss vom 08.11.2010 hat keinen Bezug zu der eingereichten Klage mit den beiden o. a. Klageanträgen gegen die Rechtspflegerinnen Holz und Molle, mit denen eine Verurteilung zu Amtshandlungen als Folgenbeseitigung wegen der unzulässigen Grundrechteverletzung gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG begehrt wird.

Eine Umdeutung der Klageanträge in ein diffuses „Begehren“ wohl nach Vorschriften der GBO, wie sie die Direktorin des AG Otterndorf Deutschmann erkennbar vorgenommen hat, käme nur nach einer Befassung mit den Klageanträgen und ihrer Begründung und anschließenden Ablehnung der mit der Klage erhobenen Anträge in Betracht. Die Befassung und ggf. Ablehnung der Anträge hätte aber vom gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 GG erfolgen müssen. Das kann auf keinen Fall der für Grundbuchsachen nach dem RPflG zuständige Richter am Amtsgericht Otterndorf sein, wovon die Direktorin des AG Otterndorf Deutschmann erkennbar vorsätzlich fälschlich ausgeht.

Die vorsätzliche Begehungsweise ist deutlich erkennbar durch die offenkundig fehlerhafte Anwendung der Vorschriften des RPflG. Die Klage zum Zwecke der Verurteilung der Rechtspflegerinnen zu einer Amtshandlung in der Form der Folgenbeseitigung wegen grundgesetzlich unzulässiger Grundrechteverletzung ist von vorn herein eine Richtersache und keine Rechtspflegersache, die alternativ im Zuständigkeitsstreit zwischen Rechtspfleger und Richter dem zuständigen Richter durch Beschluss zuzuordnen wäre.

Es bleibt somit festzustellen, dass der von ihr gefasste Beschluss **nichtig** ist, da er für jeden erkennbar von einem funktional und sachlich unzuständigen Richter erlassen worden ist.

Da über die Klageanträge vom 29.10.2010 noch nicht wirksam entschieden worden ist, werden die gestellten Anträge einschließlich ihrer Begründung wiederholt:

Bei dem zugrunde liegenden Rechtsstreit des Finanzamtes Cuxhaven gegen das anerkannte Künstlerehepaar Angelika und Burkhard Lenniger handelt es sich ausschließlich um eine gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG den ordentlichen Gerichten ausdrücklich besonders zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeit von verfassungsrechtlicher Art. Es geht einzig und allein um die Frage, ob die als Ermächtigungsgrundlage vom Finanzamt Cuxhaven allen Steuerbescheiden zugrunde gelegte Vorschrift des § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Gestaltung mit den Worten „wissenschaftlich und **künstlerisch**“ mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht aus Art. 5.3.1 GG (**Kunstfreiheitsgarantie**) in Einklang steht oder kollidiert. Da die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in der angeführten Ausgestaltung konträr (also kollidierend) zu dem absoluten (vorbehaltlosen) Freiheitsgrundrecht aus Art. 5.3.1 GG steht, ist sie gemäß Art. 123 Abs. 1 GG mit dem Inkrafttreten des GG am 23.05.1949 und dem ersten Zusammentritt des Deutschen Bundestages am 08.09.1949 untergegangen, da sie mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Daraus folgt, dass sowohl sämtliche **ESt-Bescheide** und **USt-Bescheide** des FA Cuxhaven als auch alle in der Folge ergangenen Entscheidungen der Finanzgerichte nichtig sind. Das Gleiche gilt für alle daraus bisher vorgenommen behördlichen und gerichtlichen Zwangsmaßnahmen sowohl in der Sache selbst als auch hinsichtlich sämtlicher Kostenforderungen aller nämlich funktional und sachlich unzuständigen Behörden und Gerichte.

Die Kläger sind durch falsche Rechtsmittelbelehrungen über Jahre auf den falschen Rechtsweg vor die Finanzgerichte verwiesen worden. Die auf dem falschen Rechtsweg ergangenen gerichtlichen Entscheidungen einschließlich der Kostenentscheidungen sind alle nichtig. Die auf einem falschen Rechtsweg ergangenen Entscheidungen müssen nicht nur anfechtbar, sondern nichtig sein, weil sie den auf dem richtigen Rechtsweg ergehenden Entscheidungen diametral entgegenstehen können, was in der Vollstreckung zu irrsinnigen Folgen führen kann.

Schon die Steuerbescheide mit den falschen Rechtsmittelbelehrungen des Finanzamtes Cuxhaven sind nichtig, denn als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Im Übrigen ist ein Bescheid nichtig, so existiert er nicht (oder nur zum Schein) und hat keinerlei Rechtswirkungen. Es kann daher auch nicht als Rechtsöffnungstitel dienen.

Die Beklagten haben durch die Eintragung der Sicherungshypotheken in das Grundbuch Otterndorf Blatt 4803 die Vollstreckung der Steuerforderungen aus nichtigen Titeln betrieben. Sie sind von den Klägern immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die Steuerforderungen nicht existieren, so dass eine Vollstreckung zu unterbleiben hat.

Insofern wird auf den Inhalt sämtlicher hiesigen Schriftsätze, insbesondere auf die vom 29.04.2010, 26.06.2010, 04.08.2010, 06.08.2010 und 26.08.2010 vollinhaltlich verwiesen.

Mittlerweile ist zur Bestätigung der hiesigen und zur Widerlegung der dortigen Rechtsauffassung betreffend die Zuständigkeit der Finanzgerichte eine bahnbrechende Entscheidung des Finanzgerichtes Berlin – Brandenburg in Cottbus am 29.07.2010 unter dem Az.: 13 V 13127/10 wie folgt ergangen:

Für verfassungsrechtliche Streitigkeiten ist der Finanzrechtsweg (§ 33 FGO) nicht eröffnet.

Die Kläger haben aus diesem Grunde bereits am 27.05.2009, 05.06.2009 und 20.07.2010 Klage gegen das Finanzamt Cuxhaven unter dem dortigen Az.: 5 C 330/09 erhoben.

Diese Klage gegen das Finanzamt Cuxhaven wird dort **noch** fälschlich als Zivilsache behandelt. Es ist bereits von hier aus auf die Entscheidungen des Landgerichts Paderborn und des Amtsgerichtes Bensheim hingewiesen worden, wonach es sich bei einer Klage gegen einen Hoheitsträger, hier das Finanzamt Cuxhaven, wegen hoheitlichen Akte, hier der als Steuerbescheide bezeichneten nichtigen Verwaltungsakte, nicht um Zivilverfahren gemäß § 13 GVG handelt. Jetzt ist am 11.10.2010 eine weitere gleichlautende Entscheidung des Landgerichtes Bonn hinzugekommen, wo es heißt:

Der Beschluss des AG Bonn wird aufgehoben. Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

In der Begründung heißt es dort sinngemäß, dass es sich bei Einwendungen gegen die Durchsetzung der beim BFH entstandenen Gerichtskostenforderung **nicht** um eine bürgerliche Streitigkeit gemäß § 13 GVG handelt.

Zwar sind die fälschlich als Steuerbescheide bezeichneten **nichtigen** Verwaltungsakte des FA Cuxhaven durch **nichtige** finanzgerichtliche Entscheidungen bestätigt und letzten Endes mit

Rechtskraftvermerken versehen worden, aber sie sind gleichwohl, wie oben dargestellt, nichtig und können daher keine Rechtswirkungen erzielen.

Die Beklagten sind Beamtinnen. Für sie gilt zuvörderst das Grundgesetz, auf das sie ihren Diensteid geleistet haben, hier insbesondere die Art. 1 Abs. 2 und 1 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG, weiter das nds. Beamtengesetz i. V. m. dem Beamtenstatusgesetz, hier insbesondere die §§ 33 und 36, in denen es heißt:

§ 33 Beamtenstatusgesetz – Grundpflichten -

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 36 Beamtenstatusgesetz

Verantwortung für die Rechtmäßigkeit(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Die Beklagten sind weiter darauf hingewiesen worden, dass die Finanzgerichte gemäß § 40 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 1 und 33 FGO nur in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten **nichtverfassungsrechtlicher** Art zuständig sind, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Da letzteres nicht der Fall ist, sei der Rechtsweg vor die Finanzgerichte ein Irrweg gewesen, der von den Klägern aufgrund falscher Rechtsmittelbelehrung beschritten worden sei.

Der Rechtsstreit zwischen dem freischaffenden anerkannten Künstlerehepaar Angelika und Burkhard Lenniger wird inzwischen gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG bei den ordentlichen Gerichten auf dem allein zutreffenden Rechtsweg geführt.

Die in den Vollstreckungsaufträgen des Bundesamtes der Justiz in Bonn an das Grundbuchamt beim AG Otterndorf jeweils zugrunde gelegte Justizbeitreibungsordnung ist auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) am 01.04.1937 in Kraft getreten.

Bei der Justizbeitreibungsordnung handelt es sich bis heute nicht um ein förmliches Gesetz, sondern nur um eine „Rechts- **Verordnung**“. Gemäß Artikel 123 Abs. 1 GG gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages (**nur**) fort, soweit (**wenn**) es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

„Im Widerspruch zum GG stehen alle zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigende Normen früheren Rechts, die nicht formelles Gesetzesrecht sind (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, § 104 Abs. 1) sowie auch alle eingriffsermächtigenden „Gesetze“ der nationalsozialistischen Zeit, die in dem Verfassungskonglomerat des sogenannten Dritten Reiches – „nachdem im neuen Reich... Gesetzgebung und Exekutive in der Hand des Führers vereinigt worden sind, hat der Begriff des „formellen Gesetzes“ seinen Sinn verloren“. (Bonner Kommentar zum GG zu Artikel 123 Abs. 1, Ausgabe 2009)

Chronologie der ungültigen Justizbeitreibungsordnung vom 01.04.1937 (NS-Terror-Regime)

11. März 1937 JBeitrO vom Reichsminister der Justiz unterzeichnet, damit handelt es sich um kein förmliches Gesetz, sondern nur –VO-	basiert auf dem Ersten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 16.02.1934	basiert auf dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 mit dem Titel: „ Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich “
Mit dem Ableben Hitlers	und der Kapitulation Mai 45	ersatzlos untergegangen !!!
Besatzungsrecht gilt bis zum Art. 123 Abs. 1 GG zwingt	Inkrafttreten des Bonner GG den Gesetzgeber ab 08.09.49	Am 23. Mai 1949 ...Recht gilt fort, wenn es nicht dem GG widerspricht
11. März 1937 JBeitrO vom Reichsminister der Justiz unterzeichnet; im § 19 Abs. 1 als Verordnung titulierte	wird unzulässig geändert mit „Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften v. 26.07.1957“	denn es fehlt die zwingende Deklarationsnorm in Gestalt eines förmlichen Parlamentsgesetzes des Bundestages nach dem GG
<u>JBeitrO ist ungültig</u>	im Bezug auf <u>JBeitrO</u> ist das Änderungsgesetz <u>unwirksam</u>	Änderungsgesetz ersetzt nicht das förmliche Parlamentsgesetz zur JBeitrO
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 0911, 27.06.1970	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 0617, 20.04.1972	Gesetz zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung
<u>JBeitrO bleibt ungültig</u>	im Bezug auf <u>JBeitrO</u> ist das Änderungsgesetz <u>unwirksam</u>	Änderungsgesetz ersetzt wieder nicht das förmliche Parlamentsgesetz zur JBeitrO
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 0469, 02.03.1974	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 2189, 20.08.1975	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 3341, 14.12.1976	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 0127, 01.02.1979	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 0677, 13.06.1980	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 0977, 07.07.1986	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 2847, 17.12.1990	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 1566, 15.07.1994	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 3039, 17.12.1997	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 1580, 25.08.1998	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 0623, 19.09.2001	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 1206, 25.06.2001	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 2710, 26.10.2001	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 0718, 05.05.2004	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 2553, 10.11.2006	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 3171, 17.12.2006	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 2581, 17.12.2008	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 2270, 31.07.2008	bleibt ungültige Nazi-Verord.
JBeitrO red. geändert	BGBI I, S. 2258, 29.07.2009	bleibt ungültige Nazi-Verord.

Im Übrigen ist die JBeitrO ausdrücklich in deklaratorischer Form mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20.09.1945 aufgehoben worden. Im Gesetz heißt es u. a.:

Art. I.

1. Folgende Gesetze politischer Natur oder Ausnahme Gesetze, auf welche das Nazi-Regime beruhte, werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse:

a) Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, RGBL. I/41,

2. Die Aufhebung der oben erwähnten Gesetze setzt kein Gesetz in Kraft, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen und das durch die oben erwähnten Gesetze aufgehoben worden ist.

Art. III.

Wer irgendwelche durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetze anwendet oder anzuwenden versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

Ausgefertigt in Berlin, den 20 September 1945

Da die Abläufe während des Dritten Reiches bekanntlich nicht mehr geläufig sind, soll auf folgendes hingewiesen werden:

Die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten erfolgte durch das Ermächtigungsgesetz vom 24. 03. 1933 unter dem Titel „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“.

Die Justizbetreibungsordnung vom 11.03.1937 basierte auf dem „Ersten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege vom 16.02.1934“. Sie ist vom Reichsminister der Justiz gemäß § 5 des Überleitungsgesetzes als Rechts-**Verordnung** erlassen worden, also nicht als förmliches Gesetz durch ein Gesetzgebungsorgan. Damit ergibt sich aus Art. 1 Ziff. 1 des o. a. Kontrollratsgesetz Nr. 1 die Aufhebung der Justizbetreibungsordnung. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vom Bundestag erlassenen Änderungsgesetze keine gesetzliche Grundlage hatten und bis heute nicht haben.

Dem Gesetzgeber ist erkennbar durchaus bewusst gewesen, dass er unzulässig gehandelt hat, als er nach dem Auslaufen des Besatzungsstatutes am 26.07.1957 das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften erlassen hat unter Einbeziehung der zunächst untergegangenen und später noch deklaratorisch aufgehobenen Justizbetreibungsordnung, denn jetzt wird aus einer „Rechts-**Verordnung**“ durch das Ersetzen des Wortes „**Verordnung**“ in § 1 Abs. 4 JBeitrO durch „**Justizbetreibungsordnung**“ eine Ordnung in der Form eines Gesetzes. Geblieben ist allerdings der Reichsminister der Justiz als Verfasser der Verordnung und das Datum des Inkrafttretens zum 01.04.1937 sowie die Deklarationsnorm des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16.02.1934.

Auch als mit dem Ersten Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 gemäß § 1 bis 3 ein Großteil der von den Besatzungsbehörden und dem Kontrollrat der Alliierten erlassenen Vorschriften aufgehoben wurden, so steht doch in § 4 dieses Gesetzes verbindlich geschrieben, Zitat:

“Soweit in den §§ 1 bis 3 bezeichnete Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz **oder teilweise ihre Gültigkeit verloren haben, hat es hierbei sein Bewenden.**“

Anlage 1 A Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte (SHAEF) Gesetz Nr. 1
Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts

Anlage 2 Kontrollrat in Deutschland (KR) II. Gesetz Nr. 1 vom 20. September 1945
Aufhebung von Nazi-Gesetzen

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Gesetzgeber 1957 trotz der Strafandrohung durch den alliierten Kontrollrat nach Auslaufen des Besatzungsstatutes bei Weitergeltung der Bestimmungen der Pariser Verträge bis zur Wiedererlangung der deutschen Souveränität durch die Konferenz von Malta im Dez. 1989 die Justizbeitreibungsordnung durch Änderungsgesetze hat wiederaufleben lassen.

Hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass in der zur Zeit angewendeten Fassung der Justizbeitreibungsordnung die darin enthaltenen gemäß Artikel 19 Abs. 1 GG zitierpflichtigen Grundrechtseinschränkungen nicht im Sinne von Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG benannt sind. Somit wäre die Verordnung auch aus diesem Grunde ungültig. **Die auf die Justizbeitreibungsordnung gestützten Vollstreckungsaufträge sind somit ebenfalls nichtig.**

Angesichts dieser klar und deutlich den Beklagten in ihrer Funktion als Amtsträgerinnen, die auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als ranghöchste Rechtsnorm vereidigt sind, bekannten Sach- und Rechtslage hätten sie die ihr seitens des Finanzamtes Cuxhaven und des Bundesamtes der Justiz erteilten Vollstreckungsaufträge gegen die Kläger nicht bearbeiten und unerledigt zurückgeben müssen.

Dadurch, dass die Beklagten die Vollstreckung gleichwohl weiter betrieben haben, haben sie sich vorsätzlich einer den Eheleuten Lenniger gegenüber obliegenden Amtspflicht schuldig gemacht, deren Folgen sie beseitigen müssen. Einschlägig ist hier nicht die Vorschrift des § 839 Abs. 1 BGB, da kein vorsätzlich falsches Vorgehen in einem zivilen Rechtsstreit vorliegt, sondern der Folgenbeseitigungsanspruch der Kläger, der über den Justizgewährleistungsanspruch, der aus den Vorschriften Art. 1 Abs. 2, 3 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 34 GG wegen vorsätzlich begangener ausdrücklich verbotener Grundrechtsverletzung der Kläger herzuleiten ist, einzuklagen ist.

Da der einfache Gesetzgeber es bisher versäumt hat, den Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG mit den erforderlichen Organisations- und Ausführungsgesetzen justitiabel zu machen, wird **zunächst beantragt**,

die vorliegende Sache zunächst im dortigen **selbständigen** AR-Register einzutragen.

Angesichts der klaren Verfassungs- und Rechtslage ist unverzüglich zunächst beim Amtsgericht Otterndorf seitens der Direktorin des AG Otterndorf in ihrer Eigenschaft als Leiterin der Justizverwaltung und Vorsitzende des Präsidiums

das Präsidium zu einem nahen Termin zu laden mit dem Tagesordnungspunkt „Zuweisung von ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art“

Da das Amtsgericht Otterndorf nicht befugt ist, die Ausgangsfrage der Unvereinbarkeit der Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich** und **künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, mit der Kollisionsnorm des Artikel 5.3.1 GG i.V.m. Art. 123 Abs. 1 GG, weiter die Frage der Gültigkeit der JBeitrO vom 11.03.1937, der

Abgabenordnung 1977, der Grundbuchordnung vom 24.03.1897 sowie des RPflG wegen des unheilbaren Verstoßes gegen das sog. Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG als die Grundrechte garantierende zwingende Gültigkeitsvorschrift sowie die prozessuale Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges gemäß Art. 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG vor das sachlich und örtlich zuständige ordentliche Gericht, dem Amtsgericht in Otterndorf konstitutiv festzustellen, dieses allein dem BverfG in deklaratorischer Form zusteht, wird bei dem dann für selbständige AR-Sachen zuständigen gesetzlichen Richter beim Amtsgericht Otterndorf **beantragt**,

dass Verfahren zunächst auszusetzen und dem BverfG gemäß Artikel 100 GG vorzulegen und

sodann nach dessen deklaratorischer Feststellung der Nichtigkeit der Vorschrift des § 18.1.1 EStG, der JBeitrO vom 11.03.1937, der AO 1977, der GBO vom 24.03.1897 sowie des RPflG und der Zulässigkeit der Klage nach dem Justizgewährleistungsanspruch gemäß Art. 1 Abs. 1, 3 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG entsprechend den Anträgen aus der Klage die Rechtspflegerin Holz und Molle zu verurteilen.

Bei dem die Sache gemäß Artikel 100 GG vorzulegenden BverfG wird beantragt, deklaratorisch festzustellen,

dass die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich** und **künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, mit der höherrangigen Norm des Artikel 5.3.1 GG kollidiert und deshalb nichtig ist,

dass die JBeitrO vom 11.03.1937 mit dem Ableben des Führers Adolf Hitler untergegangen und im Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes nicht wieder aufleben konnte,

dass der Rechtsweg vor das Amtsgericht Otterndorf in einer Abteilung für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten gemäß Art. 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG gegeben ist.

Bei dem die Sache gemäß Artikel 100 GG vorzulegenden BverfG wird außerdem mit Blick auf die dort bereits ergangenen einschlägigen Entscheidungen vom 29.03.2005 in 2 BvR 1610/03 und in BverfGE 77, 275 <284>, 97, 298 <315> beantragt,

dem Gesetzgeber aufzugeben, binnen einer angemessenen Frist die zur Durchsetzung des Verfassungsauftrages, gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG die zur Durchsetzung von ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten erforderlichen Organisations- und Durchführungsgesetze zu erlassen

dem Gesetzgeber weiter aufzugeben, das Gerichtsverfassungsgesetz im § 13 GVG den weiteren Rechtsweg „öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art“ aufgrund der Vorschrift des Art. 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG aufzunehmen.

Da es sich hier um **keine** Zivilsache, sondern um eine gemäß Art. 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeit von verfassungsrechtlicher Art handelt, der einfache Gesetzgeber jedoch trotz des eindeutigen verfassungsrechtlichen Auftrages den dafür vorgesehene Rechtsweg bis heute weder durch die entsprechenden Organisations- noch Ausführungsgesetze installiert hat,

kommt eine Weitergabe an das Landgericht Stade nicht in Betracht. Vielmehr muss gemäß den oben gestellten Anträgen verfahren und dort entschieden werden.

Da **keine** Zivilsache vorliegt, ist das Amtsgericht Otterndorf nicht an eine Streitwertgrenze gebunden.

Die Klage unterliegt auch **nicht** dem einfachgesetzlichen Kostenrecht gemäß GKG, da es sich um eine Verfassungsstreitigkeit handelt, die kostenfrei betrieben werden muss, wie sich aus Art. 1 Abs. 2 GG (Unveräußerlichkeit der Menschenrechte Grundrechte) i.V.m. § 34 BverfGG und Artikel 50 der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte ergibt. Weiter ist hier die einschlägige Entscheidung des LG Bonn vom 11.10.2010 zum dortigen Az: 9 T 96/10 maßgeblich, wo es heißt:

„Eine Abhängigkeit der Klagezustellung von der Zahlung eines Vorschusses nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GKG besteht nicht, denn bei den Einwendungen gegen die Durchsetzung der beim BFH entstandenen Kostenforderung handelt es sich nicht um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne von § 13 GVG.“

Der Direktorin des AG Otterndorf Deutschmann soll ausdrücklich weiter folgendes in aller Deutlichkeit vorgehalten werden:

Die fehlerhaften Entscheidungen der gemäß § 40 Abs. 1 VwGO funktional und sachlich unzuständigen Finanzgerichte in der vorliegenden Sache mit den vorausgegangenen falschen Rechtmittelbelehrungen sind nicht „nach Meinung“ der „Eigentümer“ nichtig, sondern aufgrund der seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 geltenden Verfassungs- und Gesetzeslage.

“Verletzt ein Gesetz ein Freiheitsgrundrecht, so folgt daraus die Nichtigkeit des Gesetzes, weil nur so der Grundrechtseingriff zu beheben ist. Die Rechtsfolge ist hier eindeutig.”, Zitat Prof. Heintzen, 2001...

Mittlerweile ist zur Bestätigung der hiesigen und zur Widerlegung der dortigen Rechtsauffassung betreffend die Zuständigkeit der Finanzgerichte eine bahnbrechende Entscheidung des Finanzgerichtes Berlin – Brandenburg in Cottbus am 29.07.2010 unter dem Az.: 13 V 13127/10 wie folgt ergangen:

Für verfassungsrechtliche Streitigkeiten ist der Finanzrechtsweg (§ 33 FGO) nicht eröffnet.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Anträge des Finanzamtes Cuxhaven auf Eintragung von Sicherungshypotheken in dem Grundbuch OT 4308 nicht wirksam titulierte sind. Sie sind somit sogar von Amts wegen zu löschen. Die Klage ist nur deswegen geboten, weil die beiden beklagten Rechtspflegerinnen den wiederholt gestellten Anträgen auf Löschung der eingetragenen Sicherungshypotheken nicht nachgekommen sind. Da das Finanzamt Cuxhaven nicht Gläubiger der den Sicherungshypotheken zugrunde liegenden Forderungen ist, bedarf es keiner Löschungsbewilligung für die vorzunehmenden Löschungen.

Den von der Direktorin des AG Otterndorf Deutschmann gehegten Zweifeln an der Zulässigkeit einer öffentlich – rechtlichen Folgenbeseitigungsklage gegen Amtsträger wegen grundgesetzwidrigen Handels kann mit Hinweis auf Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG begegnet werden.

Zur weiteren Begründung wird auf den gesamten Vortrag in der Klageschrift verwiesen.

Nach allem ist den gestellten Anträgen zu entsprechen.

Günter Plath
Richter i.R.
Prozessbevollmächtigter